

# RS Vwgh 1989/10/4 89/01/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0242 B 4. Oktober 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Ob eine Erledigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt wurde, ist nicht etwa nur aus der DVR-Nummer, sondern ua auch aus Art und Form, in der Schriftstücke ausgedruckt werden, zu erkennen. Ist es für den VwGH offenkundig, dass die strittige Ausfertigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt wurde, so ist die Behauptung, es liege kein Bescheid vor, unrichtig, vielmehr stellt eine solcherart hergestellte Ausfertigung einen rechtsgültigen Bescheid dar, weil in einem solchen Fall gemäß § 18 Abs 4 AVG weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung geboten ist.

## Schlagworte

Ausfertigung mittels EDV Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff  
Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010243.X02

## Im RIS seit

13.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>